

Somit wäre folgender Grundsatz aufzustellen: Man halte sich an das Diöcesandirectorium immer, so oft das Gegentheil seiner Angabe nicht ganz gewiß ist. Wenn man aber den Fehler, sei es Rubriken- oder Druckfehler, mit Sicherheit erkennt, so muß ein vernünftiger Mensch nicht dem erkannten Irrthum folgen, sondern dem, was eben die hl. Liturgie bestimmt.

Zu 3. Aus dem Gesagten erhellt, daß Petronius wohl daran thut, daß er die Versehen des Directoriums corrigirt, wofern selbe nur ganz gewiß und offenbar sind. Tarsinius hingegen zeigt sich übertrieben ängstlich, da er dem Directorium blind folgen will; und, falls er hiezu durch obgedachte Entscheidung der hl. Congregation: „Standum Kalendario“ veranlaßt worden sein sollte, so ersähe er bei einer aufmerksamen Durchlesung der bezüglichlichen Anfrage deutlich, wie sorgfältig sowohl die Antworten allseitig nach ihren Umständen erwogen, als auch die Anfragen geprüft, und mit den dazu gehörigen Entscheidungen zusammengehalten sein wollen, ehe man aus ihnen eine neue allgemeine „Verpflichtung“ herausliest, die sie so oft — wenn überhaupt — nur unter besonderen Voraussetzungen begründen. (Aus dem *Monitore Ecclesiastico* vom 10. December 1880.)

Von P. A. R. H.

X. (Eheaufgebot in Filialkirchen.) Zur Pfarre N. gehören 3 Filialkirchen mit eigenen Seelsorgern oder Curaten, wie sie genannt werden. In diesen Filialkirchen wird alle Sonn- und Feiertage regelmäßig sogenannter Pfarrgottesdienst mit Predigt und Amt abgehalten, und die Bevölkerung an den Filialorten besucht fast ausschließlich nur den Gottesdienst in der resp. Filialkirche. Jedoch die Eheverkündigungen läßt der Pfarrer nur in der Mutterkirche, nicht aber in der betreffenden Filialkirche, in deren Bezirk die Brautleute ihr Domicil haben, vornehmen, worüber die Seelsorger in den Filialorten sich beschwerten, da auf solche Weise oft der größte Theil der Kirchfinder einer Filiale nicht zur Kenntniß des Ehevorhabens gelange und somit auch nicht in der Lage sei, etwa vorhandene Hindernisse zur Anzeige zu bringen. Nun fragt es sich, ob die Praxis des Pfarrers in N. zu billigen sei, oder ob die Ansicht der Filialseelsorger, daß die Proclamationen auch in der resp. Filialkirche zu geschehen haben, befolgt werden müsse?

Nach dem Urtheil des Einsenders muß das Aufgebot nicht bloß in der Mutterkirche, sondern auch in der Filialkirche vorgenommen werden. Für diese Ansicht sprechen 1) die *ratio legis*, 2) oberhirtliche Entscheidungen, 3) gewichtige Auctoren.

1) Die Bornahme des Aufgebotes in den Filialen wird vor Allem gefordert durch die *ratio legis*, d. h. den Grund oder Zweck, warum die Kirche das Gesetz gegeben hat. Die Kirche hat aus keinem andern Grunde die Eheverkündigung angeordnet, als um „die etwa obwaltenden Ehehindernisse zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, somit nichtige Ehen zu verhüten, außerdem aber Drittberechtigten die Möglichkeit des Einspruches gegen die abzuschließende Ehe und der Geltendmachung ihrer Rechte zu gewähren. Aus diesem Grunde muß das Aufgebot dort geschehen, wo der Mittelpunkt der Lebensthätigkeit der Contractanten sich befindet, zu einer Zeit und an einem Orte, welche die Gewißheit darbieten, daß die einzugehende Ehe zur Kenntniß der Gemeinde komme.“ (Kutschker, *Eherecht*. IV. Bd. S. 10). Aus Vorstehendem leuchtet ein, daß der Zweck des kirchlichen Gesetzes nicht erreicht wird, wenn man das Aufgebot in der Filialkirche unterläßt.

2) Die „*Instructio Pastoralis Eystettensis*“, welche in der Eichstädter Diöcese Gesetzeskraft hat, und überhaupt allgemeines Ansehen genießt, befiehlt die Bornahme des Aufgebotes in den Filialkirchen ausdrücklich mit folgenden Worten: *Quodsi sponsi domicilium habent in loco, ubi adest Ecclesia filialis, in qua singulis Dominicis Missa solemnis habetur, tunc proclamationes non modo in Ecclesia parochiali, sed etiam in Ecclesia domicilii sponsorum faciendas esse volumus.*“ (S. 355. 1. Aufl.)

3) Unsere Ansicht wird auch von angesehenen Auctoren vertreten. P. Schüch schreibt in seinem „*Handbuch der Pastoraltheologie*“ (4. Aufl. S. 829): „Haben sie (die Brautleute) ihr Domicil im Bezirke einer Filialkirche, welche regelmäßigen Gottesdienst hat, so sollen die Verkündigungen nicht bloß in der Mutterkirche, sondern vorzugsweise auch, der *ratio legis* entsprechend, in der Filialkirche geschehen.“ Im gleichen Sinne äußern sich auch Knopp (*Eherecht*, 2. Aufl. S. 385.) u. Kutschker (a. a. D. S. 32.) —

Es ist also kein Zweifel, daß der Pfarrer in N. seine bisherige Praxis aufgeben und dem Wunsche seiner Filialseelsorger entsprechen muß.

Trient.

Professor Dr. Josef Riglutsch.

XI. (Eine Kindeslegitimation auf Grund einer geschlossenen Civilehe.) Das Pfarramt St.— wurde von den Eltern des am 17. September 1873 unehelich geborenen Knäb-